

# LANDHAGEN

**Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen**  
mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow,  
Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen,  
Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 30

Freitag, den 18. März 2022

Nummer 03

## Pflanz- und Parktag in Behrenhoff!!

Wann: 19.03.22 9:00 Uhr

Treff: 9:00 Uhr Sporthaus Behrenhoff

Aufgabe: 20 neue Linden in der Stresower Allee pflanzen,

Totholz sammeln und Aufräumarbeiten im Park Behrenhoff

Was brauchen wir: viele fleißige Hände, Spaten, Schaufel, Harken,  
Messer, 2-3 Akkuschauber, Vorschlaghammer, gute Laune

Anschließend im Park: Verpflegung und Getränke für alle Helfer!!!

Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 14. April 2022.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keinen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt.

- Blendgutachten (Analyse der potentiellen Blendwirkung der geplanten Photovoltaik Anlage)  
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die mögliche Blendwirkung geringfügig ist und keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich sind.

#### Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor und werden mit dem Entwurf ausgelegt:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung, 21.05.2019, 07.04.2020 und 13.05.2020
  - Standort für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen raumordnerisch geeignet
- Landkreis Vorpommern Greifswald, 07.04.2020, 05.05.2020, 21.09.2020, 28.09.2020, 05.10.2020 und 08.10.2020
  - Hinweise und Stellungnahmen zur Darstellung rechtlicher Grundlagen, zur Bodendenkmalpflege, zum Immissionsschutz, zum Bodenschutz, zu Oberflächengewässern, zum Artenschutz und zur Umweltprüfung.
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Poggen-  
dorf, 19.03.2020 und 04.09.2020
  - Einhaltung des Waldabstands von 30 m.
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpom-  
mern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehör-  
de, 27.03.2020 und 17.09.2020
  - Berücksichtigung des Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen in der Abwägung.
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpom-  
mern, 06.04.2020 und 24.09.2020
  - Nicht berührt.
- NABU-Kreisverband Greifswald e. V., 20.03.2020 und  
30.09.2020
  - Hinweise zum Umweltbericht und zum Artenschutz.
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,  
03.04.2020
  - Hinweise zum Umweltbericht und zum Wildwechsel.
- Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“, 24.03.2020 und  
02.09.2020
  - Freihaltung von Randstreifen zu Gewässern und Freihaltung von Flächen über verrohrten Gewässern.
- Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste, 17.03.2020  
und 07.09.2020
  - Keine Einwände zu Wasser oder Abwasser, Hinweis auf ein Glasfaserkabel.
- Amtswehrführer, 22.04.2020 und Feuerwehr Wackerow  
15.04.2020, 17.08.2020 und 22.10.2020
  - Hinweise zu Feuerwehruzufahrten.
- Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH,  
17.03.2020
  - Bedenken gegen den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen
- Universität Greifswald, 03.04.2020 und 01.09.2020
  - Hinweise zur landwirtschaftlichen Nutzung nach Beendigung der Solarnutzung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wackerow, den 24.02.2022

*Maaß*



Herr Maaß  
Bürgermeister

Veröffentlicht im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ Nr. 3 vom 18.03.2022

**Hinweis des Amtes Landhagen:**  
Im Amtsgebäude ist eine medizinische Maske (bzw. FFP2-Maske) zu tragen.

**Amt Landhagen**                      Beschluss-Nr.: **LEV/029/2021**  
Fachbereich Bauen und Lie-      Datum:               **20.09.2021**  
genschaften

**Gemeindevertretung Levenhagen**                      - öffentlich

## Beschluss

### Beratungsgegenstand:

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Jarmshäger Damm“ - Aufstellungsbeschluss

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Levenhagen beschließt die Aufstellung, für die

#### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Jarmshäger Damm“

1. Planungsziel der 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Am Jarmshäger Damm“ ist eine festgesetzte Grünfläche als allgemeines Wohngebiet festzusetzen um die Zufahrt zum Wohngrundstück zu ermöglichen.
2. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Jarmshäger Damm“ befindet sich an der Straße „Krauselshorster Damm“ und besteht aus einer Teilfläche des Flurstücks 2/1, Flur 2 in der Gemarkung Levenhagen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 350 m<sup>2</sup>.
3. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Ferner ist eine Umweltprüfung einschließlich der hieran anknüpfenden Regelungen (Auslegung der Umweltrelevanten Informationen, zusammenfassende Erklärung, Monitoring) nicht erforderlich.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, 2. Halbsatz wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Anlage: Übersicht über den geplanten Geltungsbereich

### Begründung/Stellungnahme

Das Flurstück 2/1, Flur 2 in der Gemarkung Levenhagen befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 „Am Jarmshäger Damm“.

Der aktuelle Grundstückseigentümer beabsichtigt zukünftig das vorhandene Wohnhaus abzureißen und neu zu errichten. Die Zuwegung über sein Grundstück führt über einen im B-Plan Nr. 1 „Am Jarmshäger Damm“ als Grünfläche festsetzten Bereich (welche schon seit vielen Jahren als Zufahrt genutzt wird). Damit ist die Zuwegung nicht gesichert und eine Baugenehmigung bzw. eine Genehmigungsfreistellung für das geplante Bauvorhaben kann nicht in Aussicht gestellt werden. Ursprünglich sollte die Zuwegung über ein nördlich gelegenes Flurstück erfolgen. Dieses befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Levenhagen. Eine andere Zuwegung zum Grundstück ist nicht möglich. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Am Jarmshäger Damm“ beabsichtigt die Gemeinde Levenhagen im Änderungsgebiet eine festgesetzte Grünfläche für eine notwendige Zufahrt als allgemeines Wohngebiet festzusetzen, damit der aktuelle Grundstückseigentümer eine Zufahrt nachweisen kann. Dem aktuellen

Eigentümer war nicht bekannt, dass die Fläche als Grünfläche im B-Plan festgesetzt ist. Eine anderweitige Zuwegung ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich.

Auf der Gemeindevertretungssitzung vom 22.02.2021 hat die Gemeindevertretung einen Grundsatzbeschluss zur Einleitung eines Änderungsverfahrens für den B-Plan Nr. 1 „Am Jarmshäger Damm“ gefasst.

Der Grundstückseigentümer hat sich bereit erklärt Kosten für das 8-Plan-Verfahren in Höhe von 5.000,00 € zu übernehmen. Den Rest trägt die Gemeinde. Dafür wird ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

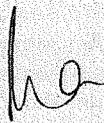
#### Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

- 6 Mitglieder gesamt
- 5 davon anwesend
- 5 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: keiner



#### Mitglied der Gemeindevertretung




#### Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.landhagen.de](http://www.landhagen.de) (Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“) am 24.02.2022

Amt Landhagen  
Der Gemeindevorstand

### Bekanntmachung des Wahltages zur Ergänzungswahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Dersekow

Für den Rest der Wahlperiode findet in der Gemeinde Dersekow eine Ergänzungswahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung statt. Die Ergänzungswahl muss durchgeführt werden, da mehr als ein Drittel der Mandate unbesetzt sind.

Die Gemeindevertretung Dersekow hat als **Wahltag den 12. Juni 2022** bestimmt.

Neuenkirchen, 24.02.2022

gez. Draack  
Gemeindevorstand

### Wahlbekanntmachung zur Ergänzungswahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung in der Gemeinde Dersekow am Sonntag, 12. Juni 2022

#### -Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen-

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010

S. 690 ff.), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert worden ist, fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung in der Gemeinde Dersekow auf.

Auf die Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V), insbesondere der §§ 15 bis 19, sowie der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWOM-V), insbesondere der §§ 24 bis 26, weise ich hin.

#### Einreichungsfrist

Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis spätestens zum

**29. März 2022, 16:00 Uhr**

schriftlich bei der Gemeindevorstand einzureichen:

Amt Landhagen  
Der Wahlleiter  
Theodor-Körner-Straße 36  
17498 Neuenkirchen

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind, hat der Wahlausschuss gem. § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen.

#### Wahlgebiet

Das Wahlgebiet der Gemeinde Dersekow besteht aus einem Wahlbereich. Die Wahlvorschläge sind für dieses Wahlgebiet aufzustellen.

#### Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie der Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber (§§ 6, 15 bis 19, 62 und 66 LKWG M-V und der §§ 24 bis 26 LKWOM-V) wird hingewiesen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Hinsichtlich des Zustandekommens des Wahlvorschlages von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder der Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevorstand die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.